



Satzung „Blue Royal Gardetanzkorps“

Errichtung der Satzung: 27.09.2021

§ 1 Name und Sitz

- 1.**
Der Sportverein führt den Namen „Blue Royal Gardetanzkorps“.

- 2.**
Der Sportverein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.

- 3.**
Der Sportverein hat seinen Sitz in Stolberg-Werth (Rhd.).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.**
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des karnevalistischen Tanzsports/Gardetanzsports.

- 2.**
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Training von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Kategorien des karnevalistischen Tanzsports/Gardetanzsports.
 - Teilnahme an Tanzturnieren
 - Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen sowohl in Sälen als auch im Straßenkarneval
 - Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Karnevals
 - Kontaktpflege und Kooperationen mit anderen Vereinen.
 - Ausrichtung von Veranstaltungen mit karnevalistischen Tanzeinlagen.

- 3.**
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.



§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1.**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.**
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.**
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.**
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.**
Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger des Verein haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung gem. §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-Pauschale). Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



§ 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und Kinder ab 3 Jahren, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, werden.

2.

Es wird zwischen aktiver -, passiver - und Fördermitgliedschaft unterschieden.

Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind nur aktive Mitglieder.

Als aktive Mitglieder gelten:

- aktive Tänzerinnen und Tänzer, bei Kindern ab drei Jahren ein Erziehungsberechtigter
- Trainer, Betreuer und aktive Helfer mit mindestens ½ Jahr Tätigkeit
- Mitglieder der Gründungsversammlung
- Mitglieder, die vom Vorstand mit mindestens 51% der Stimmen vorgeschlagen werden. Es dürfen max. 10 Mitglieder pro Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

3.

Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind von Abstimmungen ausgeschlossen.

4.

Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten, Sie können an allen Veranstaltung des Vereins teilnehmen. Sie sind von Abstimmungen ausgeschlossen.

5.

Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonst wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben das Recht, bei den Vereinsorganen Anträge einzureichen.

Anträge sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

2.

Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder gem. §5 Punkt 2.

3.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, sofern es keine andere Regelungen gibt.

4.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im 1. Quartal zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 9 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

Vorsitzendem(er)

Geschäftsführer(in) zugleich stellvertretendem(e) Vorsitzendem(e)

Schatzmeister(in)

1a.

Bei Bedarf kann auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung für die in 9.1 aufgeführten Ämter auch einen oder mehrere Stellvertreter(innen) bestimmen und durch Wahl bestätigen. Entfällt der Bedarf kann die Hauptversammlung die Ämter auf Antrag des Vorstandes wieder abschaffen.

2.

Die Vorstandsämter können auch in Personalunion geführt werden, wenn sich keine geeigneten Kandidaten(innen) finden.

3.

Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie einem oder mehreren Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

6.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des/der Schatzmeisters(in).



7.
Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Sollten mehr als 50 % der Vorstandmitglieder eine Sitzung beantragen, so ist dies innerhalb von 2 Wochen durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8.
Alle Beschlüsse der Vereinsgremien werden gem. §58 Nr. 4 BGB schriftlich protokolliert. Ein vom Vorstand zu bestellende(r) Schriftführer/in beurkundet zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Beschlüsse. Wird ein Vorstandsmitglied in Personalunion zum Schriftführer(in), so muss ein weiteres Vorstandsmitglied die Beschlüsse beurkunden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein Vorstandsamt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins bindend.

1.
Sie ist einzuberufen,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres
- auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben von Gründen.

2.
Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann per Email, Whatsapp oder Brief erfolgen.

3.
Die Mitgliederversammlung kann entweder ortsgebunden oder virtuell stattfinden.



4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Passive und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die Mitglieder besonders auf anstehende Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tanzsports/Gardetanzsports.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig. Für diesen Fall verpflichten sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung einzusetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke enthalten sollte.